

12193/AB
Bundesministerium vom 02.12.2022 zu 12543/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.791.477

Wien, 24.11.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12543/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Zinslose CoV-Kreditstundung: Banken rufen VfGH an** wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- *In welcher Form wurde nach Bekanntwerden des Problems durch Ihr Ressort bzw. den VKI versucht, mit den Banken Kontakt aufzunehmen?*
- *Warum wurde den Banken bei der Regelung, ob während der Dauer des Moratoriums die vertraglichen Zinsen verrechnet werden dürfen, Spielraum gelassen?*
- *An welche Stelle können sich Konsumenten, die zusätzlich zu den Teuerungen und Steuererhöhungen davon betroffen sind, wenden?*
- *Besteht aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht hier weiterer Handlungsbedarf?*
- *War diese Reaktion der Institute abzusehen?
 - a. *Wenn ja, warum hat man nicht früher reagiert und versucht, vorbeugend diesen Schritt zu verhindern?**

Gemäß § 2 Abs. 1 des 2. COVID-19-JuBG waren Kredite von Verbraucher:innen und Kleinstunternehmer:innen im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 31.1.2021 gesetzlich gestundet, wenn die Kreditnehmer:innen pandemiebedingte Einkommensverluste (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Betriebsschließung, längere Erkrankung nach einer COVID-Infektion) hatten und ihnen dadurch die Zahlung der laufenden Raten nicht zumutbar war. Nach Angaben der Banken waren dadurch etwa 245.000 Kreditverträge gesetzlich gestundet.

Gemäß § 2 Abs. 6 2. COVID-19-JuBG hat sich durch das Kreditmoratorium, wenn für die Zeit nach dem 31.1.2021 vertraglich keine andere Zahlungserleichterung vereinbart wurde, die Fälligkeit der noch offenen Kreditraten um zehn Monate nach hinten verschoben, ohne dass sich die Höhe der Raten ändern durfte. Das setzt zwangsläufig voraus, dass für den Stundungszeitraum keine Zinsen verrechnet werden.

Soweit mein Ressort das überblicken kann, haben die meisten österreichischen Banken aber auch für die Dauer der gesetzlichen Stundung Sollzinsen verrechnet und diese zusätzlichen Zinsen auf die nach Ablauf der Stundung zu zahlenden Kreditraten verteilt, die sich dadurch (teilweise wesentlich) erhöht haben. Mein Ressort hat daher den VKI damit beauftragt, gegen die BAWAG PSK stellvertretend für die gesamte Branche mit einer Verbandsklage vorzugehen. In seiner Entscheidung vom 22.12.2021, 3 Ob 189/21x, hat der OGH dieser Verbandsklage stattgegeben und die Rechtsansicht des BMSGPK und des VKI vollinhaltlich bestätigt. Aus der Begründung der Entscheidung ergibt sich, dass der Wortlaut des Gesetzes die Rechtsansicht der Banken nicht zulässt und das Gesetz daher auch keinen Spielraum offenlässt.

Seit der Veröffentlichung der OGH-Entscheidung haben bisher zwei Banken (die Santander Consumer Bank und die bank99) eine Vereinbarung mit dem VKI abgeschlossen. Diese beiden Banken haben sich verpflichtet, den betroffenen Kreditnehmer:innen die während der Dauer der gesetzlichen Stundung verrechneten Zinsen von sich aus rückwirkend wieder gutzuschreiben und für die Zeit nach Ablauf des Moratoriums keine erhöhten Raten vorzuschreiben. Mit der BAWAG PSK laufen derzeit noch Verhandlungen wegen des Abschlusses einer solchen Vereinbarung.

Andere Banken waren bisher trotz Aufforderung noch nicht bereit, ihre Vorgangsweise zu ändern und mit dem VKI eine Vereinbarung abzuschließen. Sie vertreten den Standpunkt, § 2 Abs. 6 2. COVID-19-JuBG sei verfassungswidrig, und sind Antragsteller:innen im Verfahren vor dem VfGH, dem sich insgesamt 403 österreichische Banken angeschlossen haben.

Am 27.9.2022 fand vor dem VfGH eine mündliche Verhandlung statt, mit einer Entscheidung ist im Dezember 2022 zu rechnen. Vor dieser können weder der VKI noch die betroffenen Verbraucher:innen weitere sinnvolle Maßnahmen ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

